

MATERIAL COMPLIANCE NORM 1.0.1

Stand: Oktober 2022

1 - Vorwort

Der verantwortungsvolle, nachhaltige und umweltgerechte Umgang mit Stoffen und Erzeugnissen ist ein zentraler Aspekt bei der Entwicklung, Herstellung und Verwendung der Produkte der Süddeutsche Bürsten- und Kunststoffabrik Eugen Gutmann GmbH (im Folgenden: Gutmann).

Die vorliegende Norm unterstützt die Erreichung eines möglichst hohen Schutzniveaus für die Umwelt und die menschliche Gesundheit und dient unter Berücksichtigung normativer sowie kundenvertraglicher Anforderungen der Sicherstellung aller relevanter Material Compliance Anforderungen an die Produkte von Gutmann, welche aufgrund unseres eigenen Qualitätsanspruchs und der Qualitätsansprüche unserer Kunden teils über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht.

2 - Geltungs- und Wirkungsbereich

Die nachfolgenden Anforderungen umfassen verbotene bzw. beschränkte und deklarationspflichtige Materialien und Stoffe in Produkten (gemäß Definition 4.1) sowie Informationspflichten des Lieferanten gegenüber Gutmann. Die Norm findet Anwendung auf alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen Gutmann und dem Vertragspartner über die Lieferung von Erzeugnissen und Produkten an Gutmann. Die Einhaltung der Material Compliance Anforderungen dieser Norm stellt eine wesentliche Eigenschaft der Erzeugnisse und Produkte dar und ist entsprechend wesentlicher Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung der Parteien. Die Material Compliance Norm ist Bestandteil der Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Gutmann.

3 - Pflichten des Lieferanten

Lieferanten sind verpflichtet, die Bestimmungen der vorliegenden Norm einzuhalten, sich mindestens alle sechs Monate über Änderungen der Norm sowie entsprechende gesetzliche Grundlagen zu informieren. Ein gesonderter Hinweis auf eine Aktualisierung der Norm seitens Gutmann erfolgt nicht. Lieferanten erhalten die aktuelle Fassung der Norm auf der Gutmann Webseite oder auf Anforderung über die Gutmann Einkaufsabteilung.

Eine gesetzliche Änderung zieht nicht zwingend eine Anpassung dieser Norm nach sich – die gesetzlichen Anforderungen sind in jedem Fall vorrangig einzuhalten.

Die Einhaltung der hier normierten Anforderungen obliegt allein dem Lieferanten; Materialien und Stoffe unbekannter Herkunft oder nicht hinreichend bekannter Zusammensetzung dürfen nicht verwendet werden und es wird bis zum Nachweis des Gegenteils davon ausgegangen, dass diese die Anforderungen der vorliegenden Norm nicht erfüllen. Eine Abweichung von den hier wiedergegebenen Anforderungen ist nur im Einzelfall und nach Rücksprache und mit expliziter Zustimmung von Gutmann zulässig.

Sofern der Lieferant eine Erklärung gegenüber Gutmann über die Einhaltung der vorliegenden Norm abgibt, muss diese aktuell und plausibel sein und für Gutmann kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

4 – Definitionen und Begriffe

Nachfolgende Auflistung dient der Klärung und Einordnung von in dieser Material Compliance Norm verwendeten Begriffen. Sofern darüber hinaus Begriffe verwendet werden, sind diese entsprechend der jeweiligen gesetzlich normierten Definition zu verstehen.

4.1 Produkte

Produkte umfassen alle Liefergegenstände (Erzeugnisse, Stoffe und Gemische im Sinne der Legaldefinition des Artikel 3 der Verordnung (EG) 1907/2006) unabhängig davon ob diese am durch Gutmann in Verkehr gebrachten Produkt verbleiben oder zusammen mit diesem in Verkehr gebracht werden. Verpackungen sind ebenfalls Produkte im Sinne dieser Norm. Produkte können des Weiteren voll funktionale Einheiten, Bauteile oder Werkstoffe umfassen, ebenso wie Hilfs- und Betriebsstoffe.

4.2 Verbotene Stoffe

Verbotene Stoffe dürfen in Produkten entweder gar nicht oder nur – sofern in vorliegender Norm explizit genannt - innerhalb der in diesem Dokument angeführten Grenzwerte enthalten sein. Verbotene Stoffe dürfen – sofern im Produkt vorhanden - nicht aufgrund einer absichtlichen Verwendung, sondern stets nur im Rahmen einer natürlichen Verunreinigung enthalten sein. Sofern ein verbotener Stoff im Produkt enthalten ist, ist stets ein entsprechender Hinweis seitens des Lieferanten erforderlich.

4.3 Deklarationspflichtige Stoffe

Deklarationspflichtige Stoffe dürfen grundsätzlich im Produkt enthalten sein (teils können Beschränkungen zutreffend sein), lösen aber in diesen Fällen eine entsprechende Informationspflicht der Lieferanten gegenüber Gutmann aus.

4.4 SVHC

So genannte SVHC (Abkürzung für *Substances of Very High Concern*), auch Kandidatenstoffe genannt, werden von der Europäischen Chemikalienagentur ECHA im Rahmen einer Liste unter folgendem Link <https://www.echa.europa.eu/candidate-list-table> veröffentlicht und regelmäßig um weitere Stoffe erweitert.

Grundsätzlich dürfen diese Stoffe in einem Produkt enthalten sein (sofern nicht an anderer Stelle eine Beschränkung oder ein Verbot greifen), das Vorhandensein löst jedoch verschiedene Informationspflichten des Lieferanten gegenüber Gutmann aus.

4.5 CAS-Nummer

CAS steht für Chemical Abstract Service und bezeichnet ein Register chemischer Stoffe in Form einer Datenbank der American Chemical Society. Jeder in der Datenbank gelistete Stoff erhält eine individuelle Nummer, anhand derer die Zuordnung des Stoffes ermöglicht werden soll. Für Polymere ist eine eindeutige Zuordnung zu einer CAS-Nummer häufig aufgrund abweichender Molmassen nicht möglich.

5 – Verbotene und beschränkte Stoffe

5.1 REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 -ergänzt- Anhang XIV und Anhang XVII

Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), dient dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt.

Lieferanten von Stoffen als solche oder von Stoffen, die in Gemischen enthalten sind, müssen sicherstellen, dass es sich dabei ausschließlich um solche Stoffe handelt, für welche entweder keine Registrierung gemäß Artikel 6 der Verordnung erforderlich ist oder die erforderliche Registrierung bereits vorliegt und welche außerdem entweder nicht zulassungspflichtig gemäß Artikel 56 der Verordnung sind oder für welche bereits eine entsprechende Zulassung vorliegt. Stoffe als solche oder Stoffe in Gemischen, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht an Gutmann geliefert werden.

5.2 POP-Verordnung (EU) 2019/2021 – ergänzt – Anhang I

Die Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (POP) setzt das Stockholm Übereinkommen um und gilt in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar. Zum Schutz von Mensch und Umwelt regelt die POP-Verordnung das Herstellen, Inverkehrbringen und Verwenden von bestimmten Stoffen in der EU.

Die POP-Verordnung verbietet oder beschränkt das Herstellen, Inverkehrbringen und Verwenden von Stoffen, die in den Anhängen der Verordnung aufgelistet sind. Diese Verbote umfassen nicht nur die Stoffe als solche, sondern auch Gemische oder Erzeugnisse, welche die aufgelisteten Stoffe enthalten.

Produkte, welche seitens des Lieferanten an Gutmann geliefert werden, dürfen einen entsprechend in Anhang I der Verordnung gelisteten Stoff nicht enthalten, es sei denn, dass für die konkrete Verwendung eine in Anhang I der Verordnung genannte Ausnahme entsprechend anwendbar ist. In diesem Fall muss der Lieferant Gutmann entsprechend über die Nutzung des Stoffes im Rahmen der Ausnahme in Kenntnis setzen.

5.3 Verpackungsrichtlinie 94/62/EG – ergänzt-

Die Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle beschränkt die Konzentration von Schwermetallen in Verpackungen. Die darin normierten Stoffverbote und Grenzwerte sind für alle an Gutmann gelieferten Produkte einzuhalten (unabhängig vom Geltungsbereich der Verpackungsrichtlinie).

5.4 F-Gas-Verordnung (EU) 517/2014 – ergänzt-

Die Verordnung (EU) 517/2014 dient dem Schutz der Umwelt durch Minderung der Emissionen von fluoridierten Treibhausgasen. Sie dient der Erfüllung der in den internationalen Umweltabkommen des Kyoto- und Montreal-Protokolls festgelegten verbindlichen Vorgaben und Ziele. Lieferanten sind verpflichtet, die in den Anhängen der Verordnung normierten Verbote und Beschränkungen einzuhalten.

5.5 Ozon- Verordnung (EG) 1005/2009 – ergänzt-

Die Verordnung (EG) 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, regelt die Produktion, die Einfuhr, die Ausfuhr, das Inverkehrbringen, die Verwendung, die Rückgewinnung, das Recycling, die Aufarbeitung und die Zerstörung von ozonabbauenden Stoffen. Dies dient – wie auch die F-Gas-Verordnung - der Erfüllung internationaler Abkommen (Montreal-Protokoll). Produkte, welche an Gutmann geliefert werden, dürfen die in den Anhängen der Verordnung normierten Stoffe nicht enthalten. Sofern Produkte diese Stoffe enthalten, muss der Lieferant Gutmann vor Lieferung über die dafür in Anspruch genommene einschlägige Ausnahmeregelung gemäß der Verordnung informieren – eine Lieferung ist in einem solchen Fall dennoch nur nach expliziter schriftlicher Bestätigung der Ausnahme seitens Gutmann zulässig.

5.6 Polyzyklisch aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)

PAK sind im Anhang XVII der REACH-Verordnung reguliert – für Produkte, welche an Gutmann geliefert werden sind jedoch die vom Ausschuss für Produktsicherheit (AfPS) in der GS-Spezifikation herausgegebenen Stoffgrenzwerte zur Prüfung und Bewertung von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) bei der GS-Zeichen Zuerkennung einzuhalten, welche einen strengeren Stoffgrenzwert als den in der REACH-Verordnung normierten Wert vorsehen.

Lieferanten dürfen keine Produkte an Gutmann liefern, in welchen die Grenzwerte der GS-Spezifikationen (aktuelle Fassung AfPS GS 2019:01 PAK) überschritten werden – diese Anforderung gilt unabhängig vom in der GS-Spezifikation normierten Geltungsbereich für alle Produkte.

6 – Deklarationspflichtige Stoffe

6.1 RoHS-Richtlinie 2011/65/EU – ergänzt –

Lieferanten sind verpflichtet, Gutmann Informationen über das Vorhandensein der in Anhang II der RoHS-Richtlinie normierten Stoffbeschränkungen im jeweils homogenen Werkstoff im Sinne von Artikel 3 der RoHS-Richtlinie) zur Verfügung zu stellen. Die Auskunft ist unabhängig davon erforderlich, ob es sich bei dem gelieferten Produkt selbst um ein Elektro- oder Elektronikgerät, ein Bauteil oder um ein Gemisch handelt und muss mindestens die in der **Anlage 1** der vorliegenden Norm genannten Informationen umfassen.

6.2 SVHC (REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 – ergänzt – Artikel 57)

Lieferanten von Erzeugnissen sind verpflichtet, Gutmann Auskunft gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung darüber zu erteilen, ob und welche SVHC in den Erzeugnissen sowie deren Verpackung in einer Einzelkonzentration von mehr als 0,1 Masse-%, bezogen auf das einzelne Erzeugnis gemäß der Auslegung im Sinne der Entscheidung des EuGH, Az.: C-106/14, vorliegen. Die Informationspflicht umfasst dabei neben dem Namen und der eindeutigen Identifikation des Kandidatenstoffes (z.B. CAS-Nummer) auch gegebenenfalls erforderliche Hinweise für eine sichere Verwendung des betreffenden Erzeugnisses. Sollte ein oder mehrere Kandidatenstoffe in dem an Gutmann gelieferten Erzeugnis enthalten sein, bestehen darüberhinausgehende Pflichten im Rahmen der Abfallrahmenrichtlinie in Bezug auf die SCIP-Datenbank (Siehe 6.3).

6.3 Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG – ergänzt -

Die Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle dient der Minimierung nachteiliger Auswirkungen der Abfallerzeugung und -bewirtschaftung auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie der Verringerung der Nutzung von Ressourcen. In der EU ansässige Lieferanten von Erzeugnissen sind verpflichtet, Gutmann zusätzlich zur Information gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung auch die entsprechenden SCIP-IDs für das Erzeugnis zur Verfügung zu stellen. Lieferanten von Erzeugnissen, die außerhalb der EU ansässig sind, sind verpflichtet Gutmann für jene Erzeugnisse, welche einen oder mehrere Kandidatenstoffe in einer Einzelkonzentration von > 0,1 Masse-% enthalten, die in der **Anlage 2** der vorliegenden Norm gelisteten Informationen und Einstufungen in englischer Sprache zur Verfügung zu stellen.

6.4 REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 – ergänzt – Artikel 31 und 32

Lieferanten von Stoffen und/ oder Gemischen sind verpflichtet, bei Vorliegen der Voraussetzungen der Artikel 31 und 32 der REACH-Verordnung Sicherheitsdatenblätter für alle Stoffe und/ oder Gemische mit der erstmaligen Lieferung des entsprechenden Stoffs und/ oder Gemischs in deutscher Sprache in Papierform oder digitaler Form zur Verfügung zu stellen, sowie bei Änderungen unaufgefordert und unverzüglich angepasste Sicherheitsdatenblätter zu übermitteln.

6.5 Toxic Substances Control Act

Am 06. Januar 2021 veröffentlichte die US EPA (Environmental Protection Agency) neue Anforderungen unter Section 6(h) des Toxic Substances Control Act (geändert durch den Frank R. Lautenberg Chemical Safety for the 21st Century Act), mit welchen sowohl der Import als auch die Verwendung von Stoffen - sei es als solche oder von Stoffen in Erzeugnissen - beschränkt wurden.

Lieferanten sind verpflichtet, Gutmann unverzüglich darüber zu informieren, wenn die an Gutmann gelieferten Produkte einen oder mehrere der folgenden Stoffe enthalten:

- PIP (3:1) (Phenol, isopropyliertes Phosphat (3:1), CAS-Nr. 68937-41-7)
- DecaBDE (Decabromdiphenylether, CAS-Nr. 1163-19-5)
- 2,4,6 TTBP (2,4,6-tris(tert-butyl)phenol, CAS-Nr. 732-26-3)
- HCBd (Hexachlorbutadien, Cas-Nr. 87-68-3) sowie
- PCTP (Pentachlorothiophenol, CAS-Nr. 133-49-3).

6.6 Dodd-Frank-Act (US-Konfliktmineralien)

Der Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (kurz: Dodd-Frank Act) verpflichtet US-börsennotierte Unternehmen zur Offenlegung der Verwendung bestimmter Rohstoffe aus der Demokratischen Republik Kongo sowie deren Nachbarstaaten. Obwohl Gutmann selbst nicht direkt von diesen Offenlegungs- und Berichtspflichten betroffen ist, liegt es neben dem Interesse entsprechend verpflichteter Kunden auch im eigenen Interesse von Gutmann, die Verwendung und Herkunft von Gold, Zinn, Tantal und Wolfram in Produkten zu überwachen und zu steuern.

Lieferanten sind verpflichtet, jährlich bis spätestens 31. Dezember eines jeden Jahres ein mit entsprechenden Informationen versehenes CMRT (Conflict Minerals Reporting Template) an Gutmann in der jeweils aktuellsten Version zu übermitteln. Die Vorlage des aktuellen CMRT wird durch die Responsible Minerals Initiative [online](#) kostenlos im Excel-Format zur Verfügung gestellt.

7 – Hinweise

7.1 Bezugsquellen

Hinweis zu Bezugsquellen der vorgenannten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien:

Eine Vielzahl der vorgenannten Regelungen finden Sie in den aktuell gültigen Fassungen frei zugänglich unter folgenden Quellen im Internet.

- europäische Regelungen: www.eur-lex.europa.eu
- deutsche Regelungen: www.gesetze-im-internet.de

Die aktuelle Fassung der Gutmann Material Compliance Norm finden Sie im Internet unter
- www.egutmann.de/service/downloads

Stand der Norm:	Anwendbar ab dem:	Freigabe durch:
Version 1.0.1	01. Oktober 2022	Jürgen Belle

Anlage 1

RoHS-Informationen (Beispiel):

- Keines der Produkte enthält einen oder mehrere der oben genannten Stoffe in einer höheren Konzentration als oben angegeben in Bezug auf die jeweiligen homogenen Werkstoffe.
- Eines oder mehrere Produkte enthalten einen oder mehrere der oben genannten Stoffe in einer höheren Konzentration als oben angegeben. Die Produkte sind in der Anlage entsprechend gekennzeichnet und mit weiteren Informationen zur geplanten Substitution und/ oder in Anspruch genommenen Ausnahmen versehen.

Produkt/ Material:	Konzentrationswert RoHS nicht überschritten	Konzentrationswert RoHS überschritten gemäß Ausnahme (Anhang & Nummer!):	Konzentrationswert RoHS überschritten (Angabe der Konzentration!) ohne Ausnahme – Substitution geplant bis...
123456789	X		
987654321		Anhang III, Nummer 6c	
AB12CD34			Blei in Legierung >4 % <5%, Substitution nicht geplant

Anlage 2

SCIP-Informationen (Beispiel – bitte beachten Sie, dass SCIP-Informationen in englischer Sprache erforderlich sind):

company internal ID	Dataset for...
material number	article as such (AAS) or complex object (CO)
EXAMPLE 123ABC	CO
	AAS

Article-related Information						
Article name	ID-Type	other:	Corresponding ID-No.	Production in EU	Category	safe use instructions
Sprinkler	EAN (European Article Number)		101010abc	yes	7418529630	no need
O-Ring	EAN (European Article Number)		98765432	yes	3900000000	no need

SVHC-related Information					
SVHC (name)	SVHC-CAS-No.	Concentration	Category	Cat.No. Material	Cat.No. Mixture
dibutyltin bis(2,4-pentanedionate)	22673-19-4	> 0.1% w/w and < 0.3% w/w	material	plastic (and polymers) > polyethylene, high density (HDPE)	

for Complex object-dataset only		evidence
Linked article	Number of units	evidence documents
Sprinkler	2	Analytical test report

Stand der Norm:	Anwendbar ab dem:	Freigabe durch:
Version 1.0.1	01. Oktober 2022	Jürgen Belle